

Stellungnahme zum Referentenentwurf für das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (Fassung vom 19. Dezember 2019)

Datum 17. Januar 2020

USER20_/_Berichterstattungsfreiheit/Fake_News_Hate_Speech/NetzDG/2019/NetzDG_Aenderung_2019/2020_01_17_VAUNET_Stgn_Gesetz_gegen_Hasskriminalitaet_Referentenentwurf_final.docx

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 19. Dezember 2019 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität veröffentlicht. Der VAUNET - Verband Privater Medien e.V. begrüßt grundsätzlich die ergriffene Initiative und das Ziel, Hasskriminalität effektiver einschränken und ahnden zu können.

Der VAUNET vertritt über 140 Unternehmen, die privatwirtschaftlich journalistisch-redaktionell gestaltete Radio-, Fernseh- und Telemedien veranstalten. Sie tragen mit ihren zahlreichen Angeboten in hohem Maße zur Medienvielfalt Deutschlands bei. Auch sind Unternehmen unseres Verbandes Partner von Aktivitäten zur Bekämpfung von Hasskriminalität, wie zum Beispiel im Lande Nordrhein-Westfalen der Initiative „Verfolgen statt nur Löschen“, die unter der Federführung der Landesanstalt für Medien NRW steht.

A. Strafprozessordnung, BKA-Gesetz und Telemediengesetz

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, die §§ 100g, 100j, 101a, 101b und 374 Strafprozessordnung (StPO) sowie § 10 Bundeskriminalamtgesetz (BKA-Gesetz) dahingehend zu ändern, dass Strafverfolgungsbehörden auf Nutzungs- und Bestandsdaten von Telemedienanbietern zugreifen können. Bislang ist in den genannten Paragraphen lediglich der Zugriff auf Verkehrs- und Bestandsdaten von Telekommunikationsdiensten geregelt. Zugleich werden die §§ 14, 15 Telemediengesetz (TMG) novelliert sowie mit dem § 15a TMG-E ein neues, erweitertes Auskunftsverfahren eingefügt.

Der VAUNET möchte das Bundesministerium bitten, bei der Neufassung der geplanten Novellierung die gesonderte Position von Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages zu berücksichtigen. Laut § 1 Abs. 4 Telemediengesetz (TMG) werden die besonderen Anforderungen an die Inhalte von Telemedien nach dem Rundfunkstaatsvertrag (demnächst Medienstaatsvertrag) der Länder geregelt. Die Regeln zum Schutz der Menschenwürde vor medialen Verletzungen sind mit Verweisen auf das Strafgesetzbuch im Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, JMStV) niedergelegt.

Bei der Neufassung in StPO und TMG sollten auf Grund der Zielsetzung der Gesetzesänderung die verschiedenen Formen der Telemediennutzung bzw. Telemedien beachtet werden. Eines der zentralen Ziele des Gesetzesvorhabens ist es, anhand der Daten der Telemediendienste die Identität der Verursacher von Online-Hasskriminalität zu ermitteln (S. 2 Referentenentwurf). Es soll den Strafverfolgungsbehörden erleichtert werden, die Autoren

von Hassbotschaften sowie diejenigen, welche diese Inhalte im Internet mit krimineller Absicht weiterverbreiten, besser zu ermitteln. Als eine bestimmte Form von Telemedien, auf denen eine zunehmende Verrohung der Kommunikation zu beobachten sei, nennt der Referentenentwurf die „sog. sozialen Medien“ (S.1 Referentenentwurf). Damit macht der Gesetzesvorschlag deutlich, dass die kriminellen Nutzer offener Plattformen, über die jedermann publizistisch aktiv werden kann, ohne eigene Webseiten oder Online-Portale inklusive eines Hosting-Vertrages betreiben zu müssen, im Fokus des Gesetzesvorhabens stehen. Die Strafverfolgungsbehörden zielen darauf ab, die Personenangaben von denjenigen zu erlangen, die diese Plattformen oder vergleichbare offene Online-Portale zu rechtswidrigen publizistischen Aktivitäten nutzen (Uploader).

Die geplanten Änderungen im TMG und in der StPO gehen aber über das eigentliche Ziel hinaus. Die geplante Erweiterung der StPO und des TMG würde aus unserer Sicht alle Telemedienanbieter erfassen und nicht nur die Telemedienanbieter, welche einen User-Upload in ihren Angeboten ermöglichen. Demnach wären von der Regelung auch diejenigen Anbieter erfasst, die keinen User-Upload ermöglichen und über deren Angebote die Publizierung von Hassbotschaften durch anbieterfremde externe Personen nicht möglich ist. Durch die geplanten Regelungen würde der Zugriff auf Daten möglich sein, die für das Erreichen des Ziels der Gesetzesinitiative – Identifizierung von Hassbotschaftsautoren – nicht erforderlich sind, was dem Grundsatz der Datensparsamkeit widerspricht.

Verschiedene rundfunkähnliche Telemedien, insbesondere die entgeltpflichtigen Angebote, speichern persönliche Daten, inklusive Passwörter und Login-Daten ihrer Portalkunden. Diese Nutzerdaten werden in der Regel erhoben, damit die User Zugang zum Medieninhalt erlangen und diesen dann nutzen (ansetzen, anhören, lesen) können, aber nicht, um im Telemedium selbst Inhalte zu veröffentlichen. Nach dem vorliegenden Gesetzesvorschlag müssten gegebenenfalls auch die Daten derjenigen, welche auf den Plattformen lediglich Inhalte ansehen bzw. anhören, herausgegeben werden. Die Erlangung dieser Daten geht aus unserer Sicht über das Ziel, die Identität der Autoren von Hassbotschaften besser ermitteln zu können, hinaus.

Bereits heute besteht im TMG mit § 14 Abs. 2 TMG eine Norm, die Telemedienanbieter zur Unterstützung der Strafverfolgung verpflichten. Die Neuregelungen, insbesondere die Pflicht des § 100g Abs. 1, S. 1 StPO-E, das Auskunftsverfahren des § 15a TMG-E und die Einbeziehung der Ordnungswidrigkeiten in den Normbereich (§ 15a Abs. 3 Nr. 1 TMG-E) weiten die Mitwirkungspflichten für Telemedienanbieter aus. Dies könnte für die Unternehmen einen Anstieg an Auskunftersuchen bedeuten. Unklar ist dabei, in welchem Umfang Daten vorgehalten und herausgegeben werden müssen und welche Kosten für die Unternehmen damit einhergehen können. Auch ist nicht hinreichend definiert, was in § 15a Abs. 5 TMG-E unter „Kunden“ zu verstehen ist und damit offen, welche Unternehmen den Pflichten des § 15a TMG-E unterliegen. Fraglich ist, ob im Sinne des Zieles des Gesetzgebungsvorhabens nur registrierte Nutzer, die auf offenen Plattformen publizieren, als Maßstab gelten oder der „Kunden“-Begriff weiter zu verstehen ist.

Die geplante Ausweitung der Zugriffsbefugnis könnte auf Seiten der Mediennutzer die Angst verstärken, staatliche Stellen könnten das Mediennutzungsverhalten der Bürger stärker bzw. vollständig kontrollieren. Derartiges Misstrauen könnte sich dann in einer Abwendung von Medien, insbesondere entgeltpflichtigen, die Bestandsdaten erfordern, niederschlagen. Die angedachten Regelungen greifen daher zu weit in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Meinungsbildungsfreiheit ein.

Zudem steht der für die Unternehmen durch die in § 15a Abs. 1 S. 1 TMG-E verankerte Pflicht zur Kostenübernahme, sowie die Pflicht zur Einrichtung einer elektronischen Schnittstelle (§ 15a Abs. 1 S. 2 TMG-E) zu den Behörden entstehende Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel des Bundesjustizministeriums. Es entsteht vielmehr eine fortschreitende Privatisierung der Strafverfolgung bzw. unverhältnismäßige Privatisierung der Strafverfolgungskosten. Insbesondere für lokale und regionale Telemedienanbieter, die nicht selten kleine und mittelständische Unternehmen sind, können die Pflichten neue, kaum leistbare Aufgaben darstellen.

Der VAUNET plädiert daher dafür, die journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedienangebote aus dem Anwendungsbereich der geplanten Änderungen in StPO und TMG auszuklammern. Die geplanten neuen Bestimmungen sollten nur für Telemediendienste gelten, die vergleichbaren Telekommunikationsdiensten entsprechen.

B. Strafgesetzbuch (StGB)

Der VAUNET begrüßt grundsätzlich, dass die Bundesregierung mit den geplanten Novellierungen im Strafgesetzbuch (StGB) den Schutz potenzieller Opfer sowie die präventive Verhinderung von Hasskriminalität erreichen möchte. Im vorliegenden Referentenentwurf sind diesbezüglich auch Änderungen in den Straftatbeständen sogenannter Äußerungsdelikte (§§ 140, 185, 188 StGB) vorgesehen.

Insbesondere durch die Änderung im § 140 StGB sollen künftig Äußerungen (Billigung angedrohter, aber noch nicht versuchter bzw. vollzogener Straftaten) strafbar sein, die bislang nicht strafbewehrt waren. Durch die unbestimmte Erweiterung der Norm könnte die Gefahr entstehen, dass durch eine zu weite Auslegung der neuen Norm die Meinungs- und Äußerungsfreiheit übermäßig eingeschränkt wird.

Der Gesetzgeber sollte daher in der Gesetzesbegründung klarstellen, dass die geplanten Änderungen des Strafgesetzbuches nicht der Einschränkung der freien journalistisch-redaktionellen Berichterstattung dienen sollen.